

keiten), die kodifizierten Bestimmungen der Berner Konvention, die *lex fori* (Ausdehnung des Schutzes und günstigere Bedingungen als der Unionsvertrag) und endlich die Sonderverträge. Alles, was nun hier reinen Tisch zu schaffen, gegenstandslos gewordene Artikel zu entfernen und in diese oft noch dunklen Fragen Licht zu verbreiten im stande ist, muß als eine Erleichterung der auf Autoren und Verlegern lastenden Verpflichtungen, als eine Anbahnung eines wirksameren Schutzes angesehen werden, dem sich deshalb niemand entziehen kann, weil er einfach ist. Wenn die sachkundigsten Richter sich nur mehr auf einen einzigen Text stützen müssen, wird dessen Auslegung immer gleichmäßiger und die Uebereinstimmung der Ansichten nach und nach eine immer allgemeinere werden. Schon ohnedies muß insolge der Verschiedenheiten in Sprache, Rechtsauffassung und Interessen ein gar weiter Weg zurückgelegt werden. Wenn aber die Richter sich über eine Reihe von mehr oder weniger gleichlautenden, in ihren Fassungen wenig, aber doch immerhin faktisch verschiedenen Bestimmungen aussprechen sollen, verlieren sie sich viel leichter in byzantinische Erörterungen; die Möglichkeit, sich zu täuschen, wird größer, und die begangenen Irrtümer fallen sowohl auf den Wortlaut der Berner Konvention wie auf jenen der Sonderverträge zurück. Die Parteien laufen Gefahr, viel länger in diesem Rechtswirrwarr herumirren zu müssen, und schließlich gewinnt eine derselben nur nach schweren Opfern an Zeit und Geld. Fürchtet man aber lange und kostspielige Prozesse, so wird man zögern, den Richter anzurufen; den Vorteil haben die straflos ausgehenden Nachdrucker; das Rechtsbewußtsein aber wird im Innersten getroffen. Der Unionsvertrag bleibt dann in vielen Fällen ein toter Buchstabe. Alle unsere Anstrengungen müssen deshalb dahin zielen, denselben zu seiner vollen Ausführung zu bringen. Ein sicheres Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bildet die Wegschaffung der Sonderverträge.

Sind diese Erwägungen richtig, so folgt daraus mit logischer Notwendigkeit, daß man auch dem Abschluß neuer Sonderverträge möglichst aus dem Wege gehen sollte. Viel einfacher ist es doch, wenn ein Land, das mit einem Sondervertrag beglückt werden soll, der Berner Union beiträgt; die finanziellen Leistungen, die dieser Beitritt für Länder, die in der Verteilung der Kosten nicht unter den ersten Zahlklassen figurieren zu müssen glauben, sind unbedeutend. Gewöhnlich beginnt ja dasjenige Land, welches das größte Interesse am Schutze seiner Angehörigen hat, die Unterhandlungen (z. B. Frankreich), und kommen diese zum Abschlusse, so muß dann die andere vertragsschließende Partei auch gerade diejenigen Autoren schützen, die dort am meisten gelesen, gespielt, aufgeführt und nachgebildet werden. Hat also der neu in die Vertragsphäre einbezogene Staat einmal dem Meistbeteiligten dieses Zugeständnis gemacht, so kann es für denselben doch wenig bedeuten, wenn auch andere Länder, mit denen weniger enge Beziehungen unterhalten werden, ebenfalls an diesem Zugeständnisse teilnehmen.

Andererseits aber trägt dieses neue Land durch seinen Beitritt zum Unionsverband für sich großen Gewinn davon: Es tritt in den Kreis vieler anderer Staaten und kann sich deren Erfahrungen auf dem Urheberrechtsgebiete zu nutze machen; es kennt den Sinn und Geist der ihm durch den Unionsvertrag auferlegten Verpflichtungen genau, weil dieser Vertrag allgemein besprochen worden ist. Alle diese Verpflichtungen, weil festbestimmt und begrenzt, werden Richtern und Interessenten viel weniger drückend erscheinen.

Deshalb darf wohl der diplomatischen Vertretung der Verbandsländer der ergebene Wunsch nahegelegt werden, sie möchte bei Unterhandlungen wegen des internationalen Schutzes der Urheberrechte ihr Augenmerk nicht auf den Abschluß von Sonderverträgen richten, wohl aber darauf, neue Länder der

internationalen Union zuzuführen. Der Erfolg der Erweiterung der Union ist ein für alle Teile ungleich größerer; auch die Anerkennung für einen solchen Erfolg wird eine ungeteilte und freudigere sein.

Prof. Ernst Röhliberger.

Der IV. Internationale Verleger-Kongreß,

10.—13. Juni 1901 in Leipzig.

(Vgl. Nr. 133 d. Bl.)

II.

Den Eröffnungstag des Kongresses, Montag den 10. Juni, beschloß ein Diner, das der Börsenverein der Deutschen Buchhändler den Kongreßmitgliedern in seinem Hause hergerichtet hatte und das um 7 Uhr seinen Anfang nahm. Der große Saal des Deutschen Buchhändlerhauses und die Tafeln prangten im Festschmuck, der mit seinem Geschmack gewählt war. Ein Büchlein, von Künstlerhand, das bei jedem Gedecke lag, erwies sich bei näherer Betrachtung als »Speisenfolge«, deren Verheißungen gleichfalls von erlesenem Geschmacke zeugten. Eine Reihe hochangesehener Herren waren als Ehrengäste erschienen, u. a. der Kreishauptmann Herr Dr. von Ehrenstein, das Ehrenmitglied des Börsenvereins Herr Oberbürgermeister a. D. Geheimrat Dr. Georgi, die derzeitigen Leiter der Stadtverwaltung Herr Oberbürgermeister Justizrat Dr. Tröndlin und Herr Bürgermeister Dr. Dittrich, Herr Ober-Reichsanwalt Dr. Olshausen, Herr Oberstaatsanwalt Böhme, Herr Landgerichtspräsident Dr. Hagen, Herr Amtsgerichtspräsident Schmidt, der Amtshauptmann Herr Heind, der kaiserliche Bankdirektor Kalähne, Herr Handelskammerpräsident Kommerzienrat Zweiniger, Herr Generalkonsul Lord, Herr Polizeidirektor Bretschneider, Seine Magnifizenz der Rektor der Universität Herr Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Zweifel, Geheimrat Professor Dr. Boehm, Professor Dr. Kirn, Geheimrat Dr. Bach und viele andere wohlbekannte Universitätslehrer. Auch die Stadträte Ramdohr und Dr. Schanz, die Stadtverordneten-Vorsteher Enke und Dr. Junck, Geheimer Hofrat Dr. C. B. Lampe-Bischer, der großbritannische Generalkonsul Freiherr von Tauchnitz, der königlich italienische Konsul Herr Krause, Herr kaiserlicher Oberpostdirektor Köhrig und andere hochgestellte Herren waren erschienen. Das Fest verlief in prächtiger Weise. Zahlreich waren die Reden, die in deutscher, französischer und englischer Sprache von der Tribüne vortragen wurden und zum Teil von ungewöhnlicher Beredsamkeit zeugten. Wir werden ausführlich auf dieses schöne Fest zurückkommen und hoffen, dabei auch einen Teil dieser Reden im Wortlaut geben zu können. Erwähnt sei hier nur, daß der Ehrenpräsident des Kongresses, Herr René Fouret (Paris), unter dem Beifall der Festversammlung von einem Telegramm Kenntnis geben konnte, das Seine Majestät der König von Sachsen mit freundlichem Dank für die Huldigung des Kongresses an ihn gerichtet hatte. Das Fest fand erst spät sein Ende.

Am Vormittag des 11. Juni hatten sich die Kongreßteilnehmer wieder in großer Zahl im Buchhändlerhause versammelt. Der Präsident Herr Albert Brockhaus eröffnete die Plenarsitzung um 9¹/₂ Uhr.

Er teilte mit, daß die Herren Ferdinand Brunetiere und Frederic Macmillan als Vicepräsidenten neben ihm Platz genommen hätten. Am Vorstandstische saßen außer ihnen die Ehrenpräsidenten Kommerzienrat Engelhorn-Stuttgart, Bruylant-Brüssel, Murray-London, Fouret-Paris, ferner die Herren Putnam-New York, Morel-Bern und die Leipziger Herren Reinicke, Credner, Nauhardt, Einhorn, Artur Seemann, Dr. Alfred Giesecke. Das vom Schrift-